

LISTE VON INSIDERINFORMATIONEN DER PAO GAZPROM

Zu den Insiderinformationen der PAO Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“) zählen Informationen, die Folgendes betreffen:

1) Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung der Gesellschaft, Erklärung der Hauptversammlung der Gesellschaft für ausgefallen sowie Beschlüsse, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden sind;

2) Abhaltung der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft und Fragen ihrer Tagesordnung sowie einzelne Beschlüsse, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gefasst worden sind, darunter:

– über den Vorschlag für die Hauptversammlung der Gesellschaft, im Beschluss über die Dividendenausschüttung (Dividendenbekanntmachung) einen Stichtag zu bestimmen, an dem Personen festgestellt werden, die Anrecht auf Dividenden haben;

– über die Platzierung oder den Verkauf von Wertpapieren der Gesellschaft an der Börse;

– über die Preisbestimmung oder über das Preisbestimmungsverfahren für die Platzierung von Aktien oder in Aktien wandelbaren Wertpapieren der Gesellschaft an der Börse;

– über die Bildung des Exekutivorgans der Gesellschaft sowie über die vorzeitige Beendigung (Aussetzung) dessen Befugnisse, einschließlich Befugnissen einer Verwaltungsgesellschaft oder eines Geschäftsführers;

– über die Aufnahme von Kandidaten in die Liste zur Abstimmung in der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft;

– über Empfehlungen in Bezug auf die Höhe der Dividenden pro Aktie der Gesellschaft sowie über das Verfahren für die Dividendenausschüttung;

– über die Billigung von internen Dokumenten der Gesellschaft;

– über die Zustimmung zur Abwicklung oder über die nachträgliche Genehmigung eines Geschäftes der Gesellschaft (einiger miteinander gekoppelter Geschäfte), welches nach Maßgabe russischen Rechts als Großgeschäft und/oder als Geschäft mit Interessiertheit gilt, sowie eines anderen Geschäftes (einiger miteinander gekoppelter Geschäfte), dessen Umfang zehn Prozent oder mehr vom Wert des Gesellschaftsvermögens beträgt. Ermittelt wird dieser Vermögenswert aufgrund von Angaben der Konzernabschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum bzw. zum Abschlussdatum des früheren, beendeten Berichtszeitraums, der dem Datum, an dem eine Entscheidung über die Zustimmung zur Geschäftsabwicklung getroffen worden ist, oder dem Datum, an dem die Geschäftsabwicklung stattgefunden hat, vorausgeht (sofern es über die nachträgliche Genehmigung dieses Geschäftes entschieden wird);

– über die Übertragung von Befugnissen des alleinvertretungsberechtigten Exekutivorgans der Gesellschaft auf eine Verwaltungsgesellschaft oder auf einen Geschäftsführer sowie über die Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines Geschäftsführers und über die Genehmigung von Bedingungen eines Vertrages, den die Gesellschaft mit einer potenziellen Verwaltungsgesellschaft oder einem potenziellen Geschäftsführer abschließt;

– über die Bestellung eines Registrators, der das Register der Wertpapierinhaber der Gesellschaft zu führen hat, sowie über angemessene Vertragsbedingungen mit solch einem Registrator im Hinblick auf die Führung des Wertpapierinhaberregisters der Gesellschaft und über eine eventuelle Auflösung des Vertrages mit ihm;

3) Beschluss über die Umwandlung bzw. Liquidation einer Person, die die Anleihen der Gesellschaft besichert hat;

- 4) aufkommende Merkmale der Insolvenz, die sich bei der Gesellschaft oder bei der Person, die die Anleihen der Gesellschaft besichert hat, zeigen und im Föderalen Gesetz vom 26. Oktober 2002 Nr. 127-FZ „Über die Insolvenz (den Bankrott)“ definiert sind;
- 5) Entgegennahme vom Schiedsgericht eines Insolvenz- bzw. Bankrottantrages seitens der Gesellschaft sowie Beschluss des Schiedsgerichtes, die Gesellschaft für insolvent bzw. bankrott zu erklären, sie an eine Insolvenzprozedur anzuschließen oder ein Insolvenzverfahren in Bezug auf die Gesellschaft zu beenden;
- 6) Stichtag, an dem die zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus den Wertpapieren der Gesellschaft berechtigten Personen bestimmt (festgestellt) werden;
- 7) Abwicklung des Verfahrens zur Emission von Wertpapieren der Gesellschaft;
- 8) Einstellung und Wiederaufnahme des Verfahrens zur Emission von Wertpapieren der Gesellschaft;
- 9) Erklärung des Anleiheprogramms für unumgesetzt sowie Erklärung der Ausgabe (der zusätzlichen Ausgabe) von Wertpapieren der Gesellschaft für ungeschehen oder unwirksam;
- 10) Tilgung von Wertpapieren der Gesellschaft;
- 11) Eintragung von Abänderungen am Beschluss über die Ausgabe von Wertpapieren hinsichtlich des Rechtsumfangs auf Wertpapiere und/oder des Nennwertes der Wertpapiere, unter anderem bei deren Bündelung oder Stückelung;
- 12) Beschlussfassung über den Erwerb (Eintreten der Gründe für den Erwerb) durch die Gesellschaft eigener platzierter Wertpapiere;
- 13) angerechnete (verkündete) und/oder ausgezahlte Renditen aus den Wertpapieren der Gesellschaft sowie Ausschüttung sonstiger Beträge an die Wertpapierinhaber der Gesellschaft und Absicht, pflichtmäßige Ertragsauszahlungen aus den Anleihen der Gesellschaft vorzunehmen, wobei Rechte auf solche Anleihen im Register der Wertpapierinhaber ausgewiesen werden;
- 14) Aufnahme von Wertpapieren der Gesellschaft durch den russischen Handelsveranstalter in die Liste der zwecks Abschluss von Kaufverträgen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Wertpapiere sowie Aufnahme von Wertpapieren der Gesellschaft durch die russische Börse in die angemessene Notierungsliste oder Streichung von Wertpapieren der Gesellschaft aus den oben genannten Listen sowie Übertragung von Wertpapieren der Gesellschaft aus einer Notierungsliste in eine andere bzw. Streichung von Wertpapieren der Gesellschaft aus einer Notierungsliste und deren Aufnahme in eine andere Notierungsliste;
- 15) Aufnahme von Wertpapieren der Gesellschaft (Wertpapieren eines ausländischen Unternehmens, die das Recht auf Wertpapiere der Gesellschaft verbiefen (nachstehend „Depotwertpapiere“)) in die Liste von Wertpapieren, die zum Handel an einem ausländischen organisierten (geregelten) Finanzmarkt zugelassen sind, sowie Aufnahme der angegebenen Wertpapiere durch eine ausländische Börse in die Notierungsliste und Streichung von Wertpapieren der Gesellschaft, unter anderem Depotwertpapieren aus den oben genannten Listen;
- 16) Nichterfüllung von Verbindlichkeiten seitens der Gesellschaft gegenüber den Inhabern ihrer Wertpapiere sowie geänderte Gesamtzahl von Anleihen mit nicht erfüllten Verbindlichkeiten hinsichtlich deren vorzeitiger Tilgung;
- 17) Erhalt von einer Person der Berechtigung bzw. Erlöschen solcher Berechtigung, unmittelbar oder mittelbar (über die von ihr beherrschten Personen) allein bzw. gemeinsam mit anderen Personen, die mit ihr durch einen Treuhandvertrag und/oder einen Gesellschaftsvertrag und/oder einen Auftrag und/oder eine Aktionärsvereinbarung und/oder eine andere Vereinbarung verbunden sind, die eine Inanspruchnahme von Rechten aufgrund von Aktien (Geschäftsanteilen) der Gesellschaft zum Gegenstand hat, über eine bestimmte Anzahl stimmberechtigter Aktien (Geschäftsanteile) des Stammkapitals der Gesellschaft zu verfügen, sofern die angegebene Stimmenanzahl fünf Prozent der Gesamtanzahl stimmberechtigter Aktien (Geschäftsanteile) des Stammkapitals der Gesellschaft beträgt oder wenn diese Stimmenanzahl mehr oder weniger als 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50, 75 oder 95 Prozent der genannten Gesamtanzahl geworden ist;
- 18) Zugang bei der Gesellschaft gemäß Kapitel XI.1 des Föderalen Gesetzes vom 26. Dezember 1995 Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“ (nachstehend „Föderales Gesetz „Über Aktiengesellschaften““) eines freiwilligen Angebots, unter anderem eines

Wettbewerbsangebots oder eines Pflichtangebots zum Erwerb deren Wertpapiere sowie Abänderungen, die an diesen Angeboten vorgenommen worden sind;

19) Zugang bei der Gesellschaft gemäß Kapitel XI.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ einer Benachrichtigung mit dem Anspruch auf den Rückkauf von Wertpapieren der Gesellschaft oder einer Rückkaufsforderung in Bezug auf die Wertpapiere der Gesellschaft;

20) Fehlerfeststellungen in der zuvor offengelegten Berichterstattung, darunter in buchhalterischen und Konzernabschlüssen sowie in Finanzberichten;

21) Abwicklung durch die Gesellschaft oder durch das Unternehmen, das von der Gesellschaft beherrscht wird und für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist und in Ziffer 1.14 der Richtlinie der Zentralbank der Russischen Föderation vom 27. März 2020 Nr. 714-P „Über die Offenlegung von Informationen durch Emittenten von ausgegebenen Wertpapieren“, die vom Justizministerium der Russischen Föderation am 24. April 2020 unter der Nummer 58203 eingetragen worden ist (nachstehend „Richtlinie der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 714-P“), definiert ist (nachstehend „Unternehmen, das von der Gesellschaft beherrscht wird und für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist“), eines Geschäftes, dessen Umfang zehn Prozent oder mehr vom Wert des Gesellschaftsvermögens beträgt. Ermittelt wird dieser Vermögenswert aufgrund von Angaben der Konzernabschlüsse der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum bzw. zum Abschlussdatum des früheren abgeschlossenen Berichtszeitraums, der dem Datum der Geschäftsabwicklung vorausgeht;

22) Abwicklung durch die Gesellschaft oder durch das Unternehmen, das von der Gesellschaft beherrscht wird und für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht und das solche Merkmale aufweist, die in Ziffer 35.1 der Richtlinie der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 714-P angegeben sind;

23) Abänderungen im Hinblick auf Pfandgegenstand und/oder Pfandwert an den besicherten Anleihen der Gesellschaft; sollten einzelne Abänderungen im Hinblick auf Pfandgegenstand und/oder Pfandwert an den Hypothekenanleihen der Gesellschaft getroffen werden, gelten Informationen über solche Abänderungen auch als Insiderinformationen, sofern diese Abänderungen durch das Ersetzen jeglicher pfandgesicherter Forderung, die die Hypothekendeckung für Anleihen darstellt, oder durch das Ersetzen eines anderen Eigentums, das die Hypothekendeckung für Anleihen darstellt und dessen Wert (Bestandsbewertung) zehn Prozent oder mehr von der Hypothekendeckung für Anleihen beträgt, bewirkt worden sind;

24) Erhalt von der Gesellschaft einer Berechtigung bzw. Erlöschen solcher Berechtigung, unmittelbar oder mittelbar (über die von ihr beherrschten Personen) allein bzw. gemeinsam mit anderen Personen, die mit der Gesellschaft durch einen Treuhandvertrag und/oder einen Gesellschaftsvertrag und/oder einen Auftrag und/oder eine Aktionärsvereinbarung und/oder eine andere Vereinbarung verbunden sind, die eine Inanspruchnahme von Rechten aufgrund von Aktien (Geschäftsanteilen) des Unternehmens zum Gegenstand hat, dessen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, über eine bestimmte Anzahl stimmberechtigter Aktien (Geschäftsanteile) des Stammkapitals des angegebenen Unternehmens zu verfügen, sofern die angegebene Stimmenanzahl fünf Prozent der Gesamtanzahl stimmberechtigter Aktien (Geschäftsanteile) des Stammkapitals des angegebenen Unternehmens beträgt oder wenn diese Stimmenanzahl mehr oder weniger als 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50, 75 oder 95 Prozent der genannten Gesamtanzahl geworden ist;

25) Abschluss von der Person, die die Gesellschaft beherrscht, sowie vom Unternehmen, das von der Gesellschaft beherrscht wird, eines Vertrages, der die Erwerbsverpflichtung in Bezug auf die Wertpapiere der Gesellschaft zum Gegenstand hat;

26) Entstehung und/oder Erlöschen bei den Anleiheinhabern der Gesellschaft eines Rechtes, von der Gesellschaft eine vorzeitige Tilgung der zu ihnen gehörenden Anleihen der Gesellschaft zu fordern;

27) Rating-Einstufung von Wertpapieren der Gesellschaft und/oder der Gesellschaft sowie Änderung des Ratings durch eine Kreditratingagentur oder eine andere Organisation aufgrund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages;

28) Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu Streitigkeiten in Bezug auf die Gründung der Gesellschaft, deren Verwaltung oder Beteiligung daran (nachstehend „gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“) oder in Bezug auf andere Streitigkeiten, sofern die Gesellschaft als Kläger oder Angeklagter dabei agiert und die Anspruchshöhe solcher Streitigkeiten zehn Prozent oder mehr vom Bilanzwert des Vermögens der Gesellschaft beträgt (nachstehend „materielle Streitigkeiten“). Dabei wird solcher Bilanzwert nach Maßgabe der buchhalterischen (finanziellen) Berichterstattung der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum (zum Abschlussdatum des letzten abgeschlossenen Berichtszeitraums, der dem Datum der Heranziehung der gestellten Klage zum Gerichtsverfahren vorausgeht) bestimmt. Zu den Insiderinformationen gehört ebenso die Vornahme einer gerichtlichen Handlung, die die Sachverhandlung hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen oder materiellen Streitigkeiten beendet, außer Informationen, die in Ziffer 41.6 der Richtlinie der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 714-P angegeben sind;

29) Platzierung von Anleihen sowie anderen Finanzinstrumenten im Ausland, die die auf Kosten der Gesellschaft zu erfüllenden Darlehensverpflichtungen verbiefen;

30) Beschluss der Zentralbank der Russischen Föderation über die Befreiung der Gesellschaft von der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 30 des Föderalen Gesetzes vom 22. April 1996 Nr. 39-FZ „Über den Wertpapiermarkt“ (nachstehend „Föderales Gesetz ‚Über den Wertpapiermarkt‘“);

31) Erwerb bzw. Veräußerung stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft oder deren Depotwertpapiere, die Rechte auf stimmberechtigte Aktien der Gesellschaft verbiefen, durch die Gesellschaft oder durch das von der Gesellschaft beherrschte Unternehmen, sofern stimmberechtigte Aktien der Gesellschaft bzw. Depotwertpapiere, die Rechte auf stimmberechtigte Aktien der Gesellschaft verbiefen, bei der Platzierung stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft oder beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft bzw. deren Depotwertpapiere, die Rechte auf stimmberechtigte Aktien der Gesellschaft verbiefen, durch einen Börsenmakler und/oder einen Treuhänder, die in eigenem Namen aber auf Kosten des Kunden und in der Ausführung dessen Auftrages handeln, nicht erworben werden;

32) Austragung und Tagesordnung der Hauptversammlung der Anleiheinhaber der Gesellschaft und Beschlüsse, die in solch einer Hauptversammlung gefasst worden sind, sowie Erklärung der Hauptversammlung der Anleiheinhaber der Gesellschaft für ausgefallen;

33) Bestimmung durch die Gesellschaft der Anleihen, die ein Vertreter der Anleiheinhaber der Gesellschaft nach der Eintragung der Anleiheausgabe besitzen wird;

34) Datum, seit dem der Vertreter der Anleiheinhaber der Gesellschaft seine Befugnisse ausübt;

35) Abschluss von der Gesellschaft eines Abkommens über Pflichtumwandlung oder einer Abfindungsvereinbarung, die die Abgeltung von Rechtsansprüchen hinsichtlich Anleihen der Gesellschaft nach sich zieht;

36) Entstehung bei den Inhabern der wandelbaren Wertpapiere der Gesellschaft eines Rechtes, von der Gesellschaft die Umwandlung der zu ihnen gehörenden Wertpapiere der Gesellschaft zu fordern;

36.1) das von der Gesellschaft ausgewählte Projekt (Projekte), für dessen Finanzierung und/oder Refinanzierung Geldmittel zum Einsatz kommen (kommen werden), die aus platzierten Anleihen stammen, deren Ausgabe (Programm) mit folgenden Schlagwörtern zusätzlich versehen ist: „grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „Übergangsanleihen“ (nachstehend jeweils „grüne Anleihen“, „soziale Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „Übergangsanleihen“). Dies gilt, sofern kein solches Projekt (keine solchen Projekte) im Beschluss über die Ausgabe von grünen, sozialen, nachhaltigen und Übergangsanleihen angegeben ist;

36.2) Vornahme und Ergebnisse einer unabhängigen externen Bewertung, die es nachweist, ob die Ausgabe (das Programm) von grünen, sozialen, nachhaltigen Anleihen bzw. Anleihen, deren Ausgabe (Programm) mit den Schlagwörtern „nachhaltigkeitsgebundene Anleihen“ (nachstehend „nachhaltigkeitsgebundene Anleihen“) zusätzlich versehen ist, sowie die Ausgabe (das Programm) von Übergangsanleihen oder die

Politik der Gesellschaft bezüglich der Verwendung der aus Platzierung der oben genannten Anleihen stammenden Geldmittel oder das Projekt (die Projekte), für dessen Finanzierung (Refinanzierung) die aus Platzierung der oben genannten Anleihen stammenden Geldmittel in Anspruch genommen werden sollen, den im Beschluss über die Ausgabe solcher Anleihen angegebenen Grundsätzen und Standards der Finanzinstrumente entsprechen;

36.3) Vornahme und Ergebnisse einer unabhängigen externen Bewertung von Abänderungen an der Politik der Gesellschaft, die die Verwendung der aus Platzierung von grünen, sozialen, nachhaltigen und Übergangsanleihen stammenden Geldmittel regelt;

36.4) Vornahme und Ergebnisse einer unabhängigen externen Bewertung von Abänderungen an der Gesellschaftsstrategie zur Klimawende, soweit die Gesellschaft als Herausgeberin von Anleihen agiert, deren Ausgabe (Programm) mit dem Schlagwort „Klimaanleihen“ (nachstehend „Klimaanleihen“) zusätzlich versehen ist. Dies gilt unter Vorbehalt, dass solche Abänderungen sowohl Zielwerte der Gesellschaftstätigkeit samt Zwischen- und Endergebnissen als auch das international anerkannte Szenario für den Klimawandel, auf dem die Entwicklung der Gesellschaftsstrategie zur Klimawende basiert, anbelangen und sich auf die Erreichbarkeit von gezielten Zwischen- und Endergebnissen der Gesellschaftstätigkeit durch die Umsetzung der Strategie zur Klimawende auswirken;

36.5) Missbrauch von Geldmitteln, die aus Platzierung von grünen, sozialen, nachhaltigen Anleihen bzw. Übergangsanleihen und Anleihen, deren Ausgabe (Programm) mit dem Schlagwort „Infrastrukturanleihen“ zusätzlich versehen ist, sowie Eintritt von Folgen aus dem Missbrauch der angegebenen Geldmittel, die durch Beschluss über die Anleiheausgabe vorgesehen sind;

36.6) Verstoß gegen Grundsätze und Standards von Finanzinstrumenten, die im Beschluss über die Anleiheausgabe angegeben sind, soweit ein Projekt (Projekte) bewerkstelligt wird, für dessen Finanzierung und/oder Refinanzierung Geldmittel zum Einsatz kommen, die aus Platzierung von grünen, sozialen, nachhaltigen und Übergangsanleihen stammen;

36.7) Aufnahme von grünen, sozialen, nachhaltigen und Übergangsanleihen in die Liste von nachhaltigen Finanzinstrumenten, die auf einer spezialisierten Website des methodologischen Zentrums bei der Landesentwicklungsgesellschaft VEB.RF veröffentlicht wird, oder in die Liste von nachhaltigen Finanzinstrumenten, deren Führung der Internationale Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer (ICMA) oder die Klimaanleihen-Initiative (CBI) übernehmen, sowie Streichung solcher Anleihen aus der genannten Liste;

36.8) Erzielung bzw. Nichterzielung von angestrebten Zwischenergebnissen (falls vorhanden) oder angestrebten Endergebnissen des maßgeblichen Leistungsindikators (der maßgeblichen Leistungsindikatoren) der Gesellschaft. Gemeint ist dabei der Leistungsindikator (die Leistungsindikatoren), der im Beschluss über die Ausgabe der an Nachhaltigkeitsziele gebundenen Anleihen angegeben ist;

36.9) Erzielung bzw. Nichterzielung von gezielten Zwischen- oder Endergebnissen der Gesellschaftstätigkeit, soweit die Gesellschaft als Herausgeberin von Klimaanleihen agiert. Gemeint sind dabei Klimaanleihen, die in der Strategie der Gesellschaft angegeben sind, die Folgendes regelt: Änderung der Gesellschaftstätigkeit zwecks Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (Energiewende) sowie zwecks Verhinderung des Klimawandels und Erreichung anderer, durch das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 festgestellter Ziele (wurde durch die Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 21. September 2019 Nr. 1228 „Über die Genehmigung des Übereinkommens von Paris“ gebilligt und trat am 6. November 2019 in der Russischen Föderation in Kraft);

37) Informationen, die dem Jahreskonzernabschluss (den Finanzberichten) und dem Zwischenkonzernabschluss (den Finanzberichten) der Gesellschaft für den Berichtszeitraum, der sechs Monate des Berichtsjahres ausmacht, zugrunde liegen, sowie Informationen, die in den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer in Bezug auf die genannten Konzernabschlüsse (Finanzberichte) oder in einem anderen Dokument, der aufgrund von Prüfungsergebnissen für den Zwischenkonzernabschluss (die Finanzberichte) unter Einhaltung von Grundlagen der Wirtschaftsprüfungstätigkeit erstellt worden ist, enthalten sind;

38) Informationen, die in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, außer bereits offenbarten Informationen;

39) Informationen, die den buchhalterischen Zwischenabschlüssen (Finanzberichten) der Gesellschaft für den Berichtszeitraum, der drei, sechs oder neun Monate des Berichtsjahres ausmacht, zugrunde liegen, sowie Informationen, die in den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer in Bezug auf die genannten Abschlüsse bzw. Finanzberichte enthalten sind, sofern die genannten Abschlüsse bzw. Finanzberichte einer Wirtschaftsprüfung unterzogen worden sind, unter anderem Informationen, die den buchhalterischen Jahresabschlüssen (Finanzberichten) der Gesellschaft zugrunde liegen, einschließlich eines Bestätigungsvermerkes in Bezug auf solche Abschlüsse (Finanzberichte), soweit diese einer Wirtschaftsprüfung unterzogen worden sind;

40) Informationen, die in den Berichten des Emittenten von ausgegebenen Wertpapieren, erstellt für die Berichtszeiträume, die sechs und zwölf Monate ausmachen, enthalten sind, außer bereits offenbaren Informationen;

41) Informationen, die im Verkaufsprospekt für die Wertpapiere der Gesellschaft enthalten sind, außer bereits offenbaren Informationen;

42) Informationen, die sämtliche Bedingungen für die Platzierung von Wertpapieren vermitteln, wobei solche Bedingungen von der Gesellschaft in einem separaten Dokument definiert werden, außer bereits offenbaren Informationen (sofern ein Verkaufsprospekt für Wertpapiere nicht vorhanden ist oder falls ein Verkaufsprospekt für Wertpapiere keine Bedingungen für deren Platzierung enthält);

43) Abschluss von der Gesellschaft eines Vertrages über strategische Partnerschaft oder eines anderen Vertrages (Geschäftes) außer Verträgen (Geschäften), die in den Positionen 21, 22 und 27 dieser Liste vorgesehen sind, sofern sich der Abschluss eines solchen Vertrages (Geschäftes) auf den Preis für die Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind (deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde), wesentlich auswirken kann;

44) Ergreifung vom Gericht, vom Schiedsgericht und vom Föderalen Dienst der Gerichtsvollzieher einstweiliger Maßnahmen (einschließlich der Auspfändung) in Bezug auf Geldmittel oder ein anderes Eigentum der Gesellschaft, des Unternehmens, von dem die Gesellschaft beherrscht wird, des Unternehmens, das von der Gesellschaft beherrscht wird und für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, oder der Person, die die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Anleihen der Gesellschaft (Anleihen der Gesellschaft, deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde) besichert hat, sofern als solche Person folgende Institutionen nicht wirken: die Russische Föderation, die die Staatsgarantie der Russischen Föderation gewährt hat; ein Subjekt der Russischen Föderation, das die Staatsgarantie der Russischen Föderation seitens des Subjektes der Russischen Föderation gewährt hat; municipales Gebilde, das die Garantie seitens des municipalen Gebildes gewährt hat, wobei solche Geldmittel bzw. Eigentum zehn Prozent oder mehr vom Bilanzwert des Vermögens der genannten Personen zum Abschlussstag des letzten abgeschlossenen Berichtszeitraums, der der Ergreifung von einstweiligen Maßnahmen vorausgeht, betragen;

45) Erhalt von einer Person der Berechtigung bzw. Erlöschen solcher Berechtigung, unmittelbar oder mittelbar (über die von ihr beherrschten Personen) allein bzw. gemeinsam mit anderen Personen, die mit ihr durch einen Treuhandvertrag und/oder einen Gesellschaftsvertrag und/oder einen Auftrag und/oder eine Aktionärsvereinbarung und/oder eine andere Vereinbarung verbunden sind, die eine Inanspruchnahme von Rechten aufgrund von Aktien (Geschäftsanteilen) des Unternehmens zum Gegenstand hat, das eine Bürgschaft, eine Garantie oder eine Verpfändung für die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Anleihen der Gesellschaft (Anleihen, deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde) gewährt hat, sofern als oben genanntes Unternehmen, das eine solche Bürgschaft, Garantie oder Verpfändung für derartige Anleihen gewährleistet hat, folgende Institutionen nicht wirken: die Russische Föderation, die die Staatsgarantie der Russischen Föderation gewährt hat; ein Subjekt der Russischen Föderation, das die Staatsgarantie der Russischen Föderation seitens des Subjektes der Russischen Föderation gewährt hat; municipales Gebilde, das die Garantie seitens des municipalen Gebildes gewährt hat, über eine bestimmte Anzahl stimmberechtigter Aktien (Geschäftsanteile) des

Stammkapitals des angegebenen Unternehmens zu verfügen, sofern die angegebene Stimmenanzahl fünf Prozent der Gesamtanzahl stimmberechtigter Aktien (Geschäftsanteile) des Stammkapitals des angegebenen Unternehmens beträgt oder wenn diese Stimmenanzahl mehr oder weniger als 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50, 75 oder 95 Prozent der genannten Gesamtanzahl geworden ist;

46) Umstände, die in Artikel 2 Ziffer 1 Unterziffer 23 Abschnitt zwei des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ vorgesehen sind, deren Eintritt bzw. Nichteintritt die Ausschüttung bzw. Nichtausschüttung von Renditen aus den strukturierten Anleihen der Gesellschaft, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind (deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde), bedingt, einschließlich Ausschüttungen bei der Tilgung von solchen strukturierten Anleihen (nachstehend „Umstände“), unter Angabe von Zahlwerten (Eckdaten, Bedingungen) für solche Umstände oder der Verfahrensweise für deren Ermittlung, sowie Informationen über die Höhe der Ausschüttung von Renditen aus einer strukturierten Anleihe (einschließlich der Ausschüttungshöhe bei der Tilgung einer strukturierten Anleihe) oder über das Verfahren, in dem die Ausschüttungshöhe bestimmt wird, außer bereits offenbarten Informationen;

47) Zahlwerte (Eckdaten, Bedingungen) von Umständen oder das Verfahren, in dem sie ermittelt werden, sowie die Ausschüttungshöhe für eine strukturierte Anleihe (einschließlich der Ausschüttungshöhe bei der Tilgung einer strukturierten Anleihe) oder die Verfahrensweise für die Bestimmung einer solchen Ausschüttungshöhe, sofern derartige Zahlwerte (Eckdaten, Bedingungen) durch das zuständige Organ der Gesellschaft festgesetzt werden, bevor die Platzierung von strukturierten Anleihen gemäß Artikel 27.1-1 Ziffer 3 Unterziffern 1 und 2 des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ erfolgt hat, außer bereits offenbarten Informationen (falls solche Informationen im Beschluss über die Ausgabe von strukturierten Anleihen nicht enthalten sind);

48) Informationen seitens der Voruntersuchungs- oder Ermittlungsbehörden über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Führungsorgane der Gesellschaft, gegen das Unternehmen, von dem die Gesellschaft beherrscht wird sowie gegen das Unternehmen, das von der Gesellschaft beherrscht wird und für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, oder gegen die Person, die die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Anleihen der Gesellschaft (Anleihen, deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde) besichert hat;

49) Informationen, die den Materialien zugrunde liegen, anhand deren die Führungsorgane der Gesellschaft (davon ist die Hauptversammlung der Aktionäre ausgenommen) sämtliche Beschlüsse fassen, die sich auf den Preis für Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind (deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde), wesentlich auswirken können, außer bereits offenbarten Informationen;

49.1) Informationen über Unfälle und Störungen an den bereits in Betrieb genommenen gefährlichen Produktionsstätten der Gesellschaft, die durch das Föderale Gesetz vom 21. Juli 1997 Nr. 116-FZ „Über die Industriesicherheit gefährlicher Produktionsobjekte“ als gefährlich definiert sind, soweit sich solche Informationen auf den Preis für die Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind (deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde), wesentlich auswirken können.

50) Informationen über sonstige Ereignisse (Handlungen), die sich nach Meinung der Gesellschaft auf den Preis oder Börsenkurse für ihre Wertpapiere wesentlich auswirken können.